

Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO. Das Landgericht in R. erließ einen entsprechenden Eröffnungsbeschuß. Da sich aber später herausstellte, daß der Angeklagte für den Fehlbrand nicht verantwortlich war, nahm die Staatsanwaltschaft die Anklage zurück. Auf Antrag des Angeklagten stellte dann die Strafkammer des Landgerichts mit dem angefochtenen Beschuß fest, daß dem Angeklagten eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft aus der Staatskasse zu zahlen sei.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Beschlusses beantragt, da das Landgericht im vorliegenden Fall für die Entscheidung auf Zubilligung einer Entschädigung nicht zuständig gewesen sei.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kassationsantrag ist begründet.

Bei dem angefochtenen Beschuß handelt es sich um eine in einer Strafsache ergangene Entscheidung, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 (RGBI. S. 321) der Anfechtung durch ein Rechtsmittel nicht unterliegt und mit ihrer Verkündung formelle Rechtskraft erlangt. Daher besteht die Möglichkeit, einen solchen Beschuß auf Grund des § 12 OStG im Wege der Kassation aufzuheben. Die Aufhebung des Beschlusses war auch erforderlich, da das Landgericht im vorliegenden Falle für die Entscheidung über die Bewilligung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nicht zuständig war. Nach § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 kann eine solche Entschädigung nur dann bewilligt werden, wenn Personen im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschuß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind. Nach § 4 des Gesetzes hat das Gericht in diesen Fällen über die Verpflichtung der Entschädigung Bestimmung zu treffen. § 1 des Gesetzes war aber im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Angeklagte weder freigesprochen noch durch Beschuß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt ist.

Nach der Allgemeinen Verfügung des ehemaligen Reichsjustizministers vom 12. Juli 1935 (DJ S. 1021) besteht zwar die Möglichkeit, auch in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat — also auch dann, wenn sie die Anklage zurücknimmt — eine Entschädigung zu gewähren. In diesem Falle entscheidet aber nach Ziff. 9 der AV die Staatsanwaltschaft bzw. der Minister über die Gewährung der Entschädigung. Diese Allgemeine Verfügung ist, wie die Rundverfügung Nr. 5/52 des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik ergibt, aufrecht erhalten worden mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über derartige Anträge ausschließlich durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

Das Landgericht war daher für die von ihm getroffene Entscheidung nicht zuständig. Der Beschuß mußte aufgehoben werden.

Gemäß § 354 Abs. 1 StPO hat das Oberste Gericht selbst entschieden und den Antrag wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen.

## II. Entscheidungen anderer Gerichte

### Zivilrecht

#### §§ 1617, 1620 BGB.

1. Der Anspruch der Tochter auf Gewährung einer Aussteuer ist mit der Beseitigung des Versorgungskarakters der Ehe gegenstandslos geworden.

2. Die Bestimmung des § 1617 BGB, nach der ein Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten, macht das Kind zum Ausbeutungsobjekt der Eltern. Sie widerspricht auch dem Inhalt des elterlichen Sorgerechts und ist daher nicht mehr anwendbar.

KG, Urt. vom 16. Mai 1952 — 2 U 180/51.

Aus den G r ü n d e n :

1. Das Landgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich trotz der Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Frau die gesellschaftlichen Verhält-

nisse noch nicht so gewandelt haben, daß der Aussteueranspruch der Tochter gemäß § 1620 BGB schon heute gegenstandslos geworden wäre. Dieser Auffassung kann sich der Senat nicht anschließen. Mag auch § 1620 BGB, der der Tochter im Falle ihrer Verheiratung ein klagbares Recht auf Gewährung einer Aussteuer gibt, äußerlich gesehen den Anschein erwecken, daß es sich hier um eine die Frau begünstigende Vorschrift handelt, die möglicherweise auf Grund des Gleichberechtigungsgrundsatzes nunmehr auch auf den Mann anzuwenden sei, so ist diese Bestimmung in Wahrheit doch ihrem Wesen nach ebenso ein Ausdruck der früheren rechtlichen und gesellschaftlichen Minderstellung der Frau wie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Unterdrückung der Frau offen bekundeten (z. B. §§ 1354, 1358, 1363 ff. usw.).

Bei der Erforschung des wahren Charakters der Aussteuerbestimmungen muß davon ausgegangen werden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch als Klassengesetz des Bürgertums geschaffen worden ist und daß seine Familienrechtsbestimmungen für die Regelung der Familienbeziehungen der herrschenden Klasse, der Bourgeoisie, bestimmt waren. In der bürgerlichen Gesellschaft war aber „die Frau aus der Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion verdrängt“ (Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 1946, S. 50). Die herrschende Klasse vertrat den Standpunkt, daß die Frau ins Haus gehört und daß es ihre „natürliche“ Aufgabe und Pflicht sei, dem Manne den Haushalt zu führen und ihm Kinder als die zukünftigen Erben seines Vermögens zu gebären. Die Frau war somit, wie es Engels (a.a.O. S. 50) ausdrückt, nur die „erste Dienstinne“ des Mannes. Die bürgerliche Gesetzgebung verankerte diese offene oder verhüllte „Hausklaverei der Frau“ rechtlich dadurch, daß sie dem Manne das alleinige Bestimmungsrecht über die Angelegenheiten der Familie gab und ihm in der Gestalt des § 1358 BGB sogar eine besondere rechtliche Handhabe gewährte, um den Eintritt der Frau in den gesellschaftlichen Produktionsprozeß nach seinem Belieben zu hindern. Da die Frau, wenn sie ihre Pflichten im Privatdienst der Familie erfüllt, von der öffentlichen Produktion ausgeschlossen bleibt und nichts erwerben kann (vgl. Engels a.a.O. S. 50), bedeutet die Familienrechtsgesetzgebung des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß die ökonomische Unselbständigkeit der Frau rechtlich sanktioniert wurde, damit auch für die Zukunft unverändert blieb, und die Ehe weiterhin den „Beruf“ der Frau, auf den sie zur Sicherung ihrer späteren Versorgung angewiesen war, darstellte.

Dieser Charakter der Ehe in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung als einer Versorgungsanstalt für die Frau war die Grundlage für den klagbaren Aussteueranspruch der Tochter. Dies bestätigt auch das Studium der Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Protokolle zu der dem heutigen § 1620 BGB entsprechenden Bestimmung des Entwurfs führen folgendes aus: Es entspreche durchaus der modernen Gesetzgebung, „die Selbständigkeit der Kinder, welche ein gewisses Lebensalter erreicht haben, zu befördern. Bei den Töchtern sei die Verheiratung der regelmäßige, den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen entsprechende Weg, um die Selbständigkeit gegenüber den Eltern zu erlangen“ (Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Band: Familienrecht, S. 966). Noch deutlicher kommt dies in der Denkschrift bei der Behandlung der Frage zum Ausdruck, warum nur den Töchtern und nicht auch den Söhnen ein Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer gegeben werden solle. Dort heißt es: „Der Entwurf ... erkennt hiernach einen Anspruch der Töchter auf Aussteuer an. Hinsichtlich der Söhne besteht eine entsprechende Sitte nicht. Bei diesen ist die Verheiratung nicht der regelmäßige Weg, um zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit den Eltern gegenüber zu gelangen, auch sind die Söhne beim Verlassen des Elternhauses vermöge ihrer Ausbildung zu einem Berufe eher in der Lage, sich das zur Errichtung ihres Hauswesens Erforderliche selbst zu erwerben“ (vgl. Mugdan a.a.O. S. 1169).

Die Aussteuer hatte also den Zweck, die Heiratsaussichten der Töchter des Bürgertums, denen die Ausbildung zu einem Berufe fehlte und die von Anfang an auf